

Satzung des "Bundesverband Musikindustrie e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Musikindustrie e.V.". Er ist die deutsche Sektion des internationalen Verbandes IFPI (International Federation of the Phonographic Industry).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung und F\u00f6rderung von kulturellen und sonstigen gemeinsamen Belangen seiner Mitglieder insbesondere durch:
 - a. Eintreten für einen umfassenden rechtlichen und tatsächlichen Schutz der Tonträgerhersteller:innen;
 - b. Abschluss von Rahmenverträgen sowie von Gesamt- und Wahrnehmungsverträgen mit Verwertungsgesellschaften;
 - Förderung nationaler und internationaler Rechts- und Verbandsbeziehungen;
 - d. Eindämmung von Rechtsverletzungen, auch durch Schaffung und Verbesserung eines ausreichenden Rechtsschutzes gegen die unautorisierte Übernahme fremder wirtschaftlicher oder kreativer Leistungen;
 - e. Information und Beratung in vorgenannten Belangen;
 - f. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs;



- g. die Wahrnehmung ihrer Interessen in Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GVL, deren Gesellschafter der BVMI ist;
- h. die Wahrnehmung ihrer Interessen bei gesetzlich zulässigen Verbandsklagen und insbesondere der Abschluss von Verträgen mit anderen Vereinigungen.
- i. den kulturellen und gesellschaftlichen Dialog zur gesamtgesellschaftlichen Rolle und Funktion der Kultur- und Kreativwirtschaft;
- die F\u00f6rderung des Nachwuchses auf allen Gebieten des Musikschaffens;
- k. die Unterstützung von Ausbildung und Berufsvorbereitung hinsichtlich aller für den Musikbereich relevanten Tätigkeiten.
- Sicherung der Offiziellen Deutschen Charts und GOLD-/PLATIN- und DIA-MOND-Auszeichnungen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird in Zusammenarbeit mit der internationalen Dachorganisation IFPI sowie anderer Partner:innen verfolgt.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder stehen für die Kunstfreiheit ein und lehnen Rassismus, Antisemitismus, Frauenverachtung, Homophobie, Gewaltverharmlosung, Fremdenfeindlichkeit und/oder andere diskriminierende und Menschen verachtende Verhaltensweisen ab. Sie setzen sich aktiv für eine offene, freie und respektvolle Gesellschaft ein. Satzung und Geschäftsordnungen des BVMI gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- (4) Der Verein beachtet die geltenden Transparenzvorschriften.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, f\u00f6rdernde und korporative Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt im Sinne der \u00a7\u00e4 32, 33 BGB, soweit in dieser Satzung nicht einem Vertreter oder einer Vertreterin der außerordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht einger\u00e4umt worden ist.
- (2) Mit dem Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft hat ein Unternehmen auch die Mitgliedschaft bei der internationalen Dachorganisation IFPI zu erwerben, sofern es für den Erwerb der dortigen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.1 der Statuten der IFPI qualifiziert ist. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich über den Verein gestellt.



§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jedes ins Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, welches sich als Hersteller:in von Ton- und/oder Bildtonträgern betätigt. Hersteller:in ist, wer alle wesentlichen Vorgänge für die Herstellung eines zur kommerziellen Verwertung im allgemeinen Markt bestimmten Ton- oder Bildtonträgers ausführt oder Produktionen herstellt und Ton- oder Bildtonträger vertreibt oder vertreiben lässt.
- (2) Unternehmen, die insbesondere wegen konkurrierender Verwerterinteressen nicht die Gewähr bieten, den Vereinszweck in allen Bereichen der Vereinstätigkeit zu fördern, können nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Andere Unternehmen k\u00f6nnen ordentliches Mitglied werden, wenn ihre wirtschaftliche Verbindung mit Hersteller:innen von Tontr\u00e4gern und/oder Bildtontr\u00e4gern dies rechtfertigt.
- (4) Der Aufnahme als ordentliches Mitglied soll in der Regel eine vorherige zweijährige außerordentliche Mitgliedschaft vorausgehen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann ein erneuter Antrag an die Geschäftsstelle gerichtet werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Die Aufnahme ist erst vollzogen, wenn Aufnahmegebühr und erster Beitrag entrichtet sind.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

- Unternehmen k\u00f6nnen als au\u00dderordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies geeignet erscheint, den Vereinszweck zu f\u00f6rdern.
- (2) Soweit dies nicht für alle Bereiche der Vereinstätigkeit gewährleistet ist, eine Mitgliedschaft aber aus anderen Gründen geboten ist, kann für diese Mitglieder eine Fachgruppe eingerichtet werden, deren Statuten der Vorstand beschließt. In den Statuten können zur Gewährleistung der Gegnerfreiheit nötige Einschränkungen der Teilhabe an Informationen festgelegt werden. § 4 Abs. 2 S. 1 gilt nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.



(4) Die außerordentlichen Mitglieder entsenden einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder und in den Vorstand. N\u00e4here Einzelheiten regeln §§ 14 und 15.

§ 7 Fördernde Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und dies den Interessen des Vereins dienlich ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. § 5 Abs. 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Ein anderer eingetragener Verein, dessen Satzung eine dem § 8 Abs. 1 dieser Satzung entsprechende Bestimmung enthält, kann korporatives Mitglied werden, wenn dies geeignet erscheint, den Vereinszweck zu f\u00f6rdern und eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird, die die n\u00e4heren Bedingungen der Mitgliedschaft regelt. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Für korporative Mitglieder gelten die Bestimmungen für außerordentliche Mitglieder entsprechend, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Ein:e Vertreter:in eines korporativen Mitglieds kann als Gast ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsarbeit zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die Regeln des Urheberrechts nicht verletzt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten.
- (3) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden. Dieses entscheidet auch bei Streitigkeiten über die Aufnahme von Mitgliedern. Für das Schiedsgericht gelten die Vorschrif-



ten der Schiedsgerichtsordnung in Anhang I zu dieser Satzung. Sie ist Teil der Satzung.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden durch Aufnahmegebühren und Beiträge gedeckt. Überschüsse dürfen nicht erzielt werden.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Hersteller:innen von Ton- und/oder Bildtonträgern. Diese Leistungsfähigkeit wird in Messzahlen ausgedrückt, die auf den von einem Marktforschungsinstitut ermittelten Marktanteilen der Mitglieder beruhen und im Beitragsgruppenverzeichnis aufzuführen sind. Maßgeblich sind die Marktanteile des jeweils vorangegangenen 12-Monatszeitraums. Das Beitragsgruppenverzeichnis wird jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgestellt.
- (3) Beitragsverpflichtungen der außerordentlichen Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 15 Abs. 2. Das Verweigern bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gilt die Beitragsordnung in Anhang II zur Satzung.
- (4) Die Beiträge der f\u00fördernden Mitglieder betragen mindestens die H\u00f6he der Beitr\u00e4ge der au\u00dberordentlichen Mitglieder. Sie werden mit den f\u00fördernden Mitgliedern individuell vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die korporativen Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt oder in einer individuellen Kooperationsvereinbarung geregelt werden kann. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Im Übrigen gilt die Beitragsordnung in Anhang II zur Satzung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert und ergänzt werden kann, sofern die Änderung bzw. Ergänzung nicht der Satzung widerspricht.

§ 11 Nebenleistungen

Kosten für Nebenleistungen, die der Verein im Sonderinteresse einzelner Mitglieder auf deren Antrag erbringt, werden von diesen Mitgliedern dem Verein erstattet.



§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - Verlust der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern bei der internationalen Dachorganisation IFPI,
 - c. Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bzw. bei Firmen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder Beendigung der Liquidation,
 - d. Ausschluss.
 Bei korporativen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Kündigung oder sonstige Beendigung des Kooperationsvertrags.
- (2) Der Austritt ist mittels Brief gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen den beabsichtigten Ausschluss schriftlich dem Vorstand vorzutragen, insbesondere bei:
 - a. grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung;
 - b. Wegfall der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
 - Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung (§ 14) innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung angerufen werden. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, kann das ausgeschlossene Mitglied, wiederum mit aufschiebender Wirkung, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht (§ 9 Abs. 3) anrufen.
- (5) Der Vorstand kann mit dem Ausschluss auch dessen sofortige Wirkung beschließen. Sie ist eigens zu begründen. In diesem Fall ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses auch ohne vorgängige Entscheidung der Mitgliederver-



- sammlung die Anrufung des Schiedsgerichts zulässig. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.
- (6) Werden die in Abs. 4 und 5 genannten Fristen versäumt, ist die Entscheidung unanfechtbar.
- (7) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen und bewirkt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 14),
- der Vorstand (§ 16) und
- die Geschäftsführung (§ 17).

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal j\u00e4hrlich findet eine Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner auf Antrag von Mitgliedern einzuberufen, wenn diese mindestens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mindestens ein Drittel, der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen, anwesend ist. Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auch online durchgeführt werden (Online-Mitgliederversammlung).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zu versenden.
- (4) Bei Abstimmungen steht jedem ordentlichen Mitglied die Zahl von Stimmen zu, die seiner jeweiligen Messzahl für die Beitragszahlung entspricht. Bis zur Feststellung des neuen Beitragsgruppenverzeichnis gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 ist die jeweils zuvor geltende Stimmenzahl maßgeblich. Bei Stimmengleichheit hat unverzüglich eine zweite Abstimmung zu erfolgen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks und des Vereinsnamens.
- (6) Sofern die Vertretung eines Mitglieds nicht durch den/die Geschäftsinhaber:in oder eine:n gesetzliche:n Vertreter:in erfolgt, kann von dem/der Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden. Ein Mitglied bzw. ein:e Mitgliedsvertreter:in kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten. Nehmen für ein Mitglied mehrere Vertreter:innen an der Versammlung teil, so kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen.
- (7) Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter:in und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach deren Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsführung ein Widerspruch erklärt wird.

§ 15 Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder soll einmal jährlich stattfinden, § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Versammlungen werden von der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Die Versammlung kann in Ausnahmefällen auch online durchgeführt werden (Online-Mitgliederversammlung). Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zu versenden. Unternehmen, die einer Fachgruppe angehören, können von der Erörterung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Diese Punkte sind auf der Tagesordnung zu vermerken.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme. § 14 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 gelten entsprechend. § 14 Abs. 4 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des/der gewählten Vertretenden entscheidet. § 14 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass das Protokoll von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der gewählten Vertreter:in zu unterzeichnen ist.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder wählen für jeweils drei Jahre aus ihrer Mitte eine:n Vertreter:in, der Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder hat. Diese:r Sprecher:in hat so viele Stimmen wie ein ordentliches Mitglied mit der höchsten Messzahl, die der Beitragszahlung zugrunde gelegt wird, und wird zugleich als Mitglied dem Vorstand des Vereins beigeordnet. Gleichzeitig mit der Wahl des Sprechers/der Sprecherin wählen die außerordentlichen Mitglieder für den



gleichen Zeitraum eine:n stellvertretende:n Sprecher:in. Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, dass diese:r Stellvertreter:in möglichst ein anderes musikalisches
Genre als der oder die Sprecher:in repräsentiert. Sollte die Funktion des Sprechers
bzw. der Sprecherin der außerordentlichen Mitglieder während seiner/ihrer Wahlperiode nach § 21 der Satzung oder aus anderen Gründen vorzeitig enden, so wird bis
zur nächsten Wahl seine/ihre Funktion von dem/der Stellvertreter:in wahrgenommen.

(4) Auf Antrag des Vertreters/der Vertreterin der außerordentlichen Mitglieder kann der Vorstand beschließen, dass außerordentliche Mitglieder an den Versammlungen der ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Mitgliedern aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder und der Geschäftsführung des Verbands (erweiterter Vorstand). Er befasst sich mit allen Themen im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins gemäß § 3, insbesondere bestimmt er die grundsätzliche Ausrichtung und Priorisierung der Verbandstätigkeit.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus einer Person und wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er ist vom Verbot des § 181 BGB befreit.
- (3) Mit Ausnahme des von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder bestimmten Vorstandsmitglieds (§ 6 Abs. 4, § 15 Abs. 3) werden der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (engerer Vorstand), und die Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie dessen Vorstandsvorsitzende:r in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss jedes Vorstandsmitglied einzeln und/oder in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und von ihnen ermächtigte Personen sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied verfügt bei der Beschlussfassung im Vorstand über eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder durch Telefonkonferenzen herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Be-



- schlüsse werden dann mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder getroffen.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen gemäß Absatz 5 Satz 4 ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführenden des Verbandes und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Vorstands zu übermitteln ist.
- (7) Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Für die Führung der laufenden Geschäfte und die Außendarstellung des Vereins kann der Vorstand eine:n oder mehrere Geschäftsführer:innen i.S. des § 30 BGB bestellen. Geschäftsführer:innen sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Einzelnen Geschäftsführer:innen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Ein:e Geschäftsführer:in ist berechtigt, als Mitglied an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und den Vorstandsvorsitz auszuüben, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt und keine rechtlichen Hindernisse bestehen. Bei Entscheidungen des Vorstands, die den/die Geschäftsführer:in selbst betreffen, ist diese:r in solchen Fällen nicht stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können beschließen, den/die Geschäftsführer:in bei solchen Beschlussgegenständen von der Vorstandssitzung auszuschließen.

§ 18 Rechnungsprüfer:innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie prüfen die Geschäftsunterlagen und erstatten ihren Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.



§ 19 Arbeitsausschüsse

- (1) Vereinsaufgaben k\u00f6nnen Arbeitsaussch\u00fcssen \u00fcbertragen werden, \u00fcber deren Einsetzung und personelle Besetzung der Vorstand beschlie\u00dft. Die Aussch\u00fcsse k\u00f6nnen Unteraussch\u00fcsse bilden.
- (2) Die Arbeitsausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben; sie ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 20 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Kuratorium einberufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Der/die jeweilige Vorsitzende des Vereins gehört dem Kuratorium mit Sitz und Stimme automatisch an. Im Übrigen sind solche Persönlichkeiten des kulturellen Lebens von der Berufung ausgeschlossen, die Mitglieder des Vereins sind oder einer juristischen Person angehören, die ihrerseits Mitglied des Vereins ist.
- (2) Für den Fall der Berufung eines Kuratoriums gibt der Vorstand des Verbands diesem seine Geschäftsordnung.
- (3) Mindestens einmal innerhalb des Vereinsjahres, und zwar vor der Jahreshauptversammlung, tritt das Kuratorium auf schriftliche Einladung des/der Vorstandsvorsitzenden des Verbands zusammen.

§ 21 Funktionen im Verein

- (1) Alle Funktionen, die Angehörige von Mitgliedsunternehmen im Verein ausüben, werden ehrenamtlich wahrgenommen und verpflichten zur Verschwiegenheit. Sie enden – unabhängig von der Wahldauer – mit dem Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen oder mit Wegfall der Mitgliedschaft dieses Unternehmens.
- (2) Ändert sich die T\u00e4tigkeit eines Vorstandsmitgliedes oder eines/einer Vorsitzenden von Arbeitsaussch\u00fcssen innerhalb des eigenen Unternehmens entscheidend, so haben die \u00fcbrigen Mitglieder des Vorstands bzw. des in Betracht kommenden Arbeitsausschusses zu entscheiden, ob der/die Betreffende seine/ihre Funktion im Vorstand oder im Arbeitsausschuss weiterhin wahrnehmen kann.



(3) Endet eine Funktion nach Abs. 1 oder 2, so wird eine Neuwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt durchgeführt.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Mitgliederversammlung kann, wenn sie zu diesem Zweck einberufen worden ist, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Sind in einer derartigen Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der von allen Mitgliedern vertretenen Stimmen abgegeben worden, so muss auf Verlangen der die Hälfte der Stimmenzahl vertretenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) In dem Auflösungsbeschluss ist anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, so ist der/die Vorsitzende der Liquidator.



Anhänge I und II

Anhang I

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Die nachstehende Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung in allen Fällen, in denen zwischen Mitgliedern und dem Verein eine Streitigkeit durch ein Schiedsgericht (§ 9 Abs. 3 der Satzung) entschieden wird.

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

§ 2

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Beisitzer:innen zusammen.
- (2) Der Obmann/die Obfrau muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Beisitzer:innen und der Obmann/die Obfrau sollen über für die Ausübung des Amtes genügende Kenntnis und praktische Erfahrung, insbesondere auf dem Gebiet der Herstellung, Verbreitung und/oder Zugänglichmachung von Ton- und Bildtonträgern verfügen. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

- (1) Jede Partei hat das Recht, eine:n Beisitzer:in zu ernennen.
- (2) Der Obmann/die Obfrau wird von den Beisitzer:innen einvernehmlich bestimmt. Kommt binnen acht Wochen nach Ernennung der/die Beisitzer:in eine Einigung über die Person des Obmanns/der Obfrau nicht zustande, soll der Obmann/die Obfrau durch den/die Vorsitzende:n des für Urheber- und Leistungsschutzrechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder durch eine von diesem bestimmte Person ernannt werden.

§ 4

(1) Die klagende Partei hat den/die von ihr ernannte:n Beisitzer:in zusammen mit der Erhebung der Klage zu bezeichnen.



- (2) Die beklagte Partei ist mit der gemäß § 8 Abs. 2 vorgesehenen Bekanntgabe der Klage aufzufordern, den/die von ihr ernannte:n Beisitzer:in binnen zwei Wochen zu bezeichnen.
- (3) Bezeichnet die klagende Partei nicht gemäß Abs. 1 ihre:n Beisitzer:in oder kommt die beklagte Partei der Aufforderung gemäß Abs. 2 nicht nach, so ernennt den/die Beisitzer:in an Stelle der säumigen Partei der/die Vorsitzende des für Urheber- und Leistungsschutzrechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder eine von diesem bestimmte Person.

- (1) Fällt ein:e Beisitzer:in durch Tod oder aus einem anderen Grund fort oder verweigert ein:e Beisitzer:in die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so ist die Partei, welche den/die betreffende Beisitzer:in ernannt hat, aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen eine:n neue:n Beisitzer:in zu ernennen. Erfolgt die Ernennung nicht innerhalb dieser Frist, so wird ein:e neue:r Beisitzer:in durch den/die Vorsitzende:n des für Urheber- und Leistungsschutzrechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder durch eine von diesem bestimmte Person ernannt.
- (2) Fällt der Obmann/die Obfrau durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort, oder verweigert er/sie die Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes, so wird ein:e neue:r Obmann/Obfrau durch den/die Vorsitzende:n des für Urheber- und Leistungsschutzrechtsstreitsachen zuständigen Senats des Oberlandesgerichts, an dem der Bundesverband Musikindustrie e.V. seinen Sitz hat, oder durch eine von diesem bestimmte Person ernannt.
- (3) Einer Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Schiedsrichteramtes ist es gleich zu achten, wenn ein:e Schiedsrichter:in trotz zweimaliger Aufforderung binnen zwei Wochen keine Erklärung abgibt. In der zweiten Aufforderung muss auf die Erklärungsfrist hingewiesen sein.

§ 6

- (1) Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteilsch abzugeben. Kein:e Schiedsrichter:in darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten.
- (2) Schiedsrichter:in kann niemand sein, bei dem/der die Ausschließungsgründe des § 41 der Zivilprozessordnung vorliegen.



(3) Schiedsrichter:in soll ferner niemand sein, der/die an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Wirkt ein:e solche:r Schiedsrichter:in an einem Schiedsspruch mit, ohne dass eine der Parteien die Mitwirkung gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

§ 7

Die Abstimmung beim Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.



Verfahren vor dem Schiedsgericht

§ 8

- (1) Die Erhebung der Klage hat schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. In der Klagschrift muss der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden.
- (2) Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben mit der Aufforderung der Rückäußerung innerhalb einer Woche.
- (3) Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekannt zu geben.

89

Der Obmann/die Obfrau bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.

§ 10

Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeug:innen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

§ 11

- (1) Die Parteien k\u00f6nnen sich durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere durch eine:n bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt/Rechtsanw\u00e4ltin, Wirtschaftspr\u00fcfer:in oder Steuerberater:in vertreten lassen. Die Kosten f\u00fcr die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen, ohne R\u00fccksicht auf den Ausgang des Verfahrens und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid, stets zu Lasten der vertretenen Partei.
- (2) Das Schiedsgericht hat das Recht, eine:n ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter:in zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder eine:n andere:n Vertreter:in zu bestellen.
- (3) Bei der Vertretung durch Dritte oder durch nicht zeichnungsberechtigte Angestellte einer Partei ist schriftliche Vollmacht erforderlich.

§ 12

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Obmann/die Obfrau über die Zulassung zu den Verhandlungen.



Das Schiedsgericht hat den von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt weiter zu klären, soweit es dies für erforderlich hält. Hierzu kann es den Parteien Auflagen erteilen, Zeug:innen laden und hören, Sachverständige bestellen und die Vorlage von Urkunden und anderen beweiserheblichen Sachen verlangen. An Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden.

§ 14

Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 15

Das Schiedsverfahren wird durch Schiedsspruch oder durch einen Beschluss des Schiedsgerichts beendet. Der Beschluss über die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens ergeht, wenn

- der/die Kläger:in nicht innerhalb der mit dem Schiedsgericht vereinbarten oder von diesem festgesetzten Frist die Klage begründet, oder
- die Klage zurückgenommen wird, es sei denn, dass der/die Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des/der Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder
- die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder
- die Parteien das Schiedsgerichtsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben, oder
- die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

§ 16

- (1) Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- (2) Kommt es zu einem Vergleich, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Beschluss gemäß § 15. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.



Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 18

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist den Parteien im Wortlaut oder dem Inhalt nach zu verkünden. Die Entscheidung kann den Parteien auch schriftlich zugeleitet werden.

§ 19

- (1) Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichter:innen, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeug:innen und Sachverständigen obliegen dem Obmann/der Obfrau.
- (2) Der Obmann/die Obfrau kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.

Kosten des Verfahrens

§ 20

- (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Honorare für Beisitzer:innen und Obmann/Obfrau werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner:innen sind in den Schiedsspruch oder in den Schiedsvergleich mit aufzunehmen. Eine Erstattung der Parteikosten findet nicht statt.
- (2) Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung des Verfahrens oder bestimmter, im Lauf des Verfahrens gestellter Anträge (Ladung von Zeug:innen und Sachverständigen, Buchprüfungen u. dgl.) von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 21

- (1) Die Beisitzer:innen erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Sie sollen hierüber sofort nach Übernahme ihres Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen.
- (2) Der Obmann/die Obfrau erhält für seine/ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Er/sie soll hierüber sofort nach Übernahme seines/ihres Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung treffen.



Der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitwert wird durch Beschluss des Schiedsgerichts festgesetzt. Ergeben sich im Laufe des Verfahrens vor dem Beschluss des Schiedsgerichts über den Streitwert Meinungsverschiedenheiten, so hat der Obmann/die Obfrau eine einstweilige Entscheidung zu treffen, vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Schiedsgericht.

§ 23

Zuständiges staatliches Gericht (§ 1062 der Zivilprozessordnung) ist das für den Sitz des Vereins zuständige Oberlandesgericht, solange der Verein seinen Sitz in Berlin hat, das Kammergericht.



Anhang II

Beitragsordnung des "Bundesverband Musikindustrie e.V."

§ 1 Grundsatz

Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge und Aufnahmegebühren gedeckt. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. § 14 Abs. 4 der Satzung des Vereins findet Anwendung.

§ 2 Beiträge

(1) Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Hersteller:innen von Ton- und/oder Bildtonträgern. Diese Leistungsfähigkeit wird in Messzahlen ausgedrückt, die auf den von einem Marktforschungsinstitut ermittelten Marktanteilen der Mitglieder beruhen und im Beitragsgruppenverzeichnis aufzuführen sind.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe jährlich vorbehaltlich der Zustimmung der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 10 Abs. (3) der Satzung des Vereins neu festgesetzt werden kann.

(3) Fördernde Mitglieder

Die Fördernden Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe jährlich unter Beachtung von § 10 Abs. (4) der Satzung des Vereins neu festgesetzt werden kann.

(4) Korporative Mitglieder

Die korporativen Mitglieder zahlen einen festen Beitrag, dessen Höhe jährlich unter Beachtung von § 10 Abs. (5) der Satzung des Vereins neu festgesetzt oder in einer individuellen Kooperationsvereinbarung geregelt werden kann.

§ 3 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr wird einmalig bei der Aufnahme in den Verein erhoben. Der Betrag kann jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu tragenden Aufwendungen sind der Teil der Kosten, der nicht durch Einnahmen gedeckt ist.
- (2) Der Beitrag jedes ordentlichen Mitglieds wird dabei als der Anteil an den in Abs. 1 genannten Aufwendungen des Vereins berechnet, der dem Anteil der Messzahl jedes



- ordentlichen Mitglieds an der Summe der Messzahlen aller ordentlichen Mitglieder entspricht.
- (3) Für einzelne Kostenarten kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderes Umlageverfahren beschließen.

§ 5 Beitragsgruppenverzeichnis

Bestandteil dieser Beitragsordnung ist die jeweils gültige, nach Beitragsgruppen bzw. Messzahlen geordnete Liste der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Außerdem ist die jeweils gültige Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge der außerordentlichen Mitglieder aufzuführen.